



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 75 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanklagen nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belieferungsregister.

Für die Woche vom 12. bis 18. Mai 1918
Mit die Beitragsmarke in das mit 20 bezeichnende
Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Arbeitskammern und § 153-b. G.O. Von Carl Legien.

SAK. Dem Reichstage gingen zwei Gesetzentwürfe zu, die für die Arbeitnehmerschaft von größter Bedeutung sind. Der eine umfaßt nur wenige Zeilen. Er bringt die bedingungslose Aufhebung des § 153 b. G.O., d. h. die Beseitigung eines ausnahmerechtlichen Zustandes für die um eine höhere Lebenshaltung kämpfende Arbeiterschaft. Da auch die Begründung des Entwurfes kurz und sachlich gehalten, so ist über ihn nichts weiter zu sagen. Dessenungeachtet aber über den Gesetzentwurf, der die jahrzehntealte Forderung nach einer öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft erfüllen soll. Rehnische Vorlagen wurden im Reichstag schon zweimal beraten. Zuletzt im Jahre 1910. Die Kommission des Reichstages beschloß die Ausdehnung der Geltung des Gesetzes auf die Eisenbahnbetriebe und die Wählbarkeit der Arbeitersekretäre für die Arbeitskammern. Weides lehnte die Regierung ab und ließ den Gesetzentwurf fallen, der soweit vorbereitet war, daß er in wenigen Stunden im Reichstage hätte erledigt werden können.

Die gemeinsame Not der Arbeitnehmerschaft während des Krieges veranlaßte deren Vertretung ohne Rücksicht auf abweichende politische und religiöse Anschauungen bei Arbeiterfragen gemeinsam zu handeln. So auch in der Frage der öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft. Als die Frage der Schaffung von Arbeitskammern aktuell wurde, arbeiteten die Zentralstellen der Arbeiter- und Angestelltenverbände einen Gesetzentwurf aus. Nach diesem sollte die gesamte Arbeitnehmerschaft, einschließlich der in der Landwirtschaft und im öffentlichen und privaten Dienst, in die Arbeitskammern einbezogen werden. Diese sollten nicht beruflich, sondern territorial gegliedert werden. Für die Arbeitnehmerschaft sollten zur Vertretung ihrer besonderen Interessen Abteilungen in den Arbeitskammern errichtet werden. Das waren die wesentlichsten Abweichungen von dem Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen der Reichstagskommission im Jahre 1910 gestaltet war. Der Entwurf der Arbeitnehmerschaft wurde den zuständigen amtlichen Stellen, dem Reichstag und Bundesrat, übermittelt und in einer Sitzung im Reichswirtschaftsamt mündlich begründet. Der Rücksichtigung haben die Wünsche der Arbeitnehmerschaft in dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht gefunden. An den amtlichen Stellen ist das vor dem Kriege übliche System beibehalten worden. Man hört die Wünsche der Arbeitervertreter, um sie nicht zu erfüllen oder in den Gesetzesvorlagen das Gegenteil von dem zu bringen, was der Arbeitnehmerschaft dient. Die furchtbaren Ereignisse des vier

Jahre währenden Weltkrieges haben in die müßige Luft der Amtsstuben keinen frischen Luftzug gebracht.

Hätte die Regierung den Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen des Reichstages 1910 gestaltet worden ist, wieder eingebracht, so könnte man zu ihrer Entschuldigung sagen, daß sie seine glatte Erledigung erwarten konnte, weil eine Uebereinstimmung der Mehrheitsparteien gegeben war. Sie hat ihn jedoch eingeschränkt und verschlechtert. Die sachliche Gliederung ist beibehalten, und auch die Bestimmung, daß die Arbeitskammern nur für die Gewerbebezweige zu errichten sind, für die ein Bedürfnis hierfür besteht. Das Arbeitsgebiet der Arbeitskammern soll nach dem Entwurf etwas erweitert werden. Sie sollen bei der Hausarbeit durch Abgabe von Gutachten und direkte Einwirkung auf die Beteiligten da regelnd eingreifen, wo die nach dem Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Sachausschüsse nicht errichtet sind. Bestehen solche Sachausschüsse, so können sie zu Abteilungen der Arbeitskammern gemacht werden. Weiter haben sie als neue Aufgaben zugewiesen erhalten die Pflege des jugendlichen Nachwuchses und die Mitwirkung bei dem Abschluß von Tarifverträgen und der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschäftigte und andere durch den Krieg in Arbeitslosigkeit geratene Personen. Die Arbeitskammern haben ferner für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu errichten. Der Vorsitzende der Arbeitskammer soll auch Vorsitzender des Einigungsamtes sein, das aus zwei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter gebildet wird, die von der Arbeitskammer aus ihren Mitgliedern zu wählen sind. Die Organisation der Einigungsämter und das Einigungsverfahren, deren Einzelheiten hier weniger in Betracht kommen, stehen hinter den durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen gleichartigen Einrichtungen wesentlich zurück. Die weiteren neuen Bestimmungen in dem Gesetzentwurf beziehen sich auf die vorstehend genannten neuen Aufgaben.

Fortgefallen ist in dem Entwurf die „Abteilung für Angestellte“, die 1910 eingefügt war. Dafür wird im § 6 bestimmt: „Für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker (Titel VII, Abschnitt III b der Gewerbeordnung), für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und für deren Arbeitgeber werden Angestelltenkammern durch Reichsgesetz errichtet.“

Es wiederholt sich die alte Methode. Anstatt die Vertretung der Arbeitnehmerschaft einheitlich zu gestalten, sucht man die Arbeiter von den Angestellten zu trennen, obgleich deren Interessen gegenwärtig mehr denn je die gleichen sind. Das gilt auch von der Gestaltung dieses Teiles des Arbeiterrechtes in einem Gesetz. Der von den gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbänden ausgearbeitete Gesetzentwurf sollte auch die Organisation und die Tätigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse regeln, so wie es im Hilfsdienstgesetz geschehen ist. Dann wäre ein einheitlicher Aufbau der Vertretung der Arbeitnehmerschaft gegeben. Der Hinterrück darauf,

daß hierdurch Bestimmungen der Gewerbeordnung berührt werden, kann nicht gelten. So gut wie der Regierungsentwurf infolge der Organisation des Einigungsweises durch die Arbeitskammern eine Aenderung des Gewerbeordnungs-gesetzes bringt, hätte er auch eine solche der Gewerbeordnung enthalten können. Daß es nicht geschehen, hat weniger seinen Grund in der Verschiedenartigkeit des Stoffes, als in der Rücksichtnahme auf die Unternehmer. Diesen ist die Vereinheitlichung des Arbeiterrechtes ebenso unangenehm, wie ihnen die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse verhaßt sind, die mehr sein wollen als ein Wohlfahrtsausschuß für die Unternehmer.

Das Reichsamt, dem die Regierungsvorlage zu danken ist, hätte jedoch nicht so offenkundig seine Liebe für die Unternehmerorganisationen bekunden sollen, wie es bei den Bestimmungen über die Wählbarkeit der Sekretäre von Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen der Fall ist. In der vom Reichstag 1910 behandelten Gesetzesvorlage war diese Bestimmung sehr unklar und vieldeutig. In dem Entwurf der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ist folgende unzweideutige Fassung enthalten: „Wähler sind auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Bezirk der Arbeitskammer wohnen.“ In der Regierungsvorlage finden wir die vieldeutige Fassung des Gesetzentwurfes von 1910 wieder, daneben für die Arbeitgeber den Vorschlag, den die Arbeitnehmerorganisationen unparteiisch für beide Interessentengruppen gemacht hatten. Dieser Teil des § 16 der Regierungsvorlage lautet: „Außerdem sind wählbar solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch den Gewerbebezweigen, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der zuständigen Arbeitskammer wohnen, ferner als Arbeitgeber auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Vereine der Arbeitgeber derjenigen Gewerbebezweige tätig sind, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, und im Bezirk der zuständigen Arbeitskammer wohnen.“

Die Sekretäre der Unternehmerorganisationen, die den Beruf, dessen Vertretung sie übernommen haben, gütigstenfalls aus der Berufskategorie des Statistischen Amtes kennen, sind für die Arbeitskammern wählbar. Vorsitzenden und Angestellten der Gewerkschaften, die ausnahmslos aus dem Beruf hervorgegangen sind, den die Organisation vertritt, wird dieses Recht nicht gewährt.

Finden die Unternehmer der Privatindustrie in der Vorlage eine so liebevolle Berücksichtigung, so dürfen die Unternehmungen des Reiches und der Einzelstaaten nicht zurückbleiben. Nach § 6 der Regierungsvorlage gelten als Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes auch die Arbeiter und Arbeitgeber der Eisenbahnunternehmungen und der Betriebe des Reiches, der Bundesstaaten.

Gemeinden oder Kommunalverbände, wenn die Betriebe als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären. Für die Verkehrsanstalten des Reiches und der Bundesstaaten bringt die Vorlage jedoch einen besonderen Paragraphen. Nach diesem können durch Beschluß des Bundesrats die Arbeiterausschüsse dieser Anstalten zu Arbeitskammern erklärt werden. So unverständlich wie diese Abtrennung, ist auch der Inhalt des sehr umfangreichen Paragraphen des Gesetzesentwurfes, wenigstens für diejenigen, die es unmittelbar angeht. Es wird wohl der Auslegung einer wohlmeinenden Behörde bedürfen, um den Eisenbahnern klar zu machen, daß sie Rechte nach dem Gesetz haben, sie aber nur im Sinne dieser Behörde ausnützen können.

Diese künstliche Trennung hat selbstverständlich Komplikationen bei der Regelung des Einigungsverfahrens zur Folge. Diese hätten jedoch nicht dazu dienen dürfen, ein kleines Streikverbot für die bei den Eisenbahnen und bei der Post Beschäftigten in das Gesetz einzuschmuggeln. Der Versuch wird bei § 45 des Gesetzesentwurfes gemacht, dessen Absatz 2 lautet:

„In Reichs- und Staatsbetrieben der Eisenbahnen und der Post, in denen weder eine BetriebsEinstellung noch eine gemeinsame Arbeitsniederlegung zulässig ist, können die Einigungsämter der Arbeitskammern bei Streit über die grundsätzliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen angerufen werden.“

Dank unserer unter agrarischem Einfluß stehenden Organisationen für die Nahrungsmittelversorgung kann man im vierten Kriegsjahr „hintenherum“ vieles erhalten. Warum soll sich der preussische Eisenbahnminister nicht auf dem gleichen Wege das kleine Streikverbot verschaffen, in der Hoffnung das große später zu erhalten. Das ist die Moral der Zeit, die Wirkung des gewalttätigen Geschehens der Weltgeschichte. In einem kleinen Nebenatz soll das Unrecht, das den Eisenbahnern mit Koalitionsverboten und Reversen zugefügt worden ist, gesetzliche Anerkennung finden.

Der Gesetzesentwurf wird wesentliche Umgestaltungen erfahren müssen, wenn er den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeitnehmererschaft entsprechen soll. Es ist anzunehmen, daß die Regierung selbst nicht daran glaubt, der Reichstag werde diese Vorlage

als eine Einlösung der wiederholt und feierlich gegebenen Versprechungen ansehen.

Zwei Erlasse zur Förderung der Wohnungsbautätigkeit.

DWA. Die rechtzeitige Wiedererlangung der Bautätigkeit, um der drohenden Wohnungsnot vorzubeugen, bildet bekanntlich derzeit die ernsteste und dringendste Sorge der Uebergangswirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Bisher aber standen dieser Wiedererlangung das militärische Baubot, das die Wohnungsbautätigkeit weitgehend lähmte, sowie der Mangel an Baustoffen und Arbeitskräften entgegen. Da haben nun in der jüngsten Zeit zwei bedeutende behördliche Erlasse eingegriffen, die zwar in der Tagespresse schon erwähnt worden sind, die aber doch noch eine besondere Würdigung verdienen. Der eine, vom 15. März d. J. stammend, aber erst vor kurzem in der Öffentlichkeit bekannt geworden, geht vom Kriegsamt aus und ist an die 29 Kriegsamtstellen im Lande gerichtet, die zusammen mit der zentralen Bauprüfstelle in Berlin die Nationalisierung der Bautätigkeit handhaben. Seine große Bedeutung besteht darin, daß er für das Jahr 1918, nachdem jetzt die baulichen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft einigermaßen befriedigt seien, die Bautätigkeit zur Bekämpfung der Wohnungsnot grundsätzlich wieder zuläßt. „Soweit eine wirkliche Wohnungsnot besteht“, heißt es in dem Erlasse, „und die Dringlichkeit zu ihrer Beseitigung nachgewiesen ist, sind die erforderlichen Bauten wirksam zu unterstützen und die benötigten Baustoffe freizugeben.“ Im einzelnen wird bestimmt, daß die Fertigstellung stillgelegter Wohnungsbauten nach Möglichkeit genehmigt, dagegen Herstellung größerer Wohnungen in Einzelwohn- und Gruppenhäusern aufs schärfste beurteilt werden soll; Luxusbauten sind ganz verboten. Kleinwohnungsbauten sind mit allen Kräften zu fördern, ihre Genehmigung ist aber abhängig zu machen von der Zustimmung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden. Notstandsbauten, z. B. Baracken in behelfsmäßiger Ausführung, werden nur in dringenden Ausnahmefällen zur beschleunigten Beseitigung der Wohnungsnot empfohlen. Von Um- und Ausbauten wird der Ausbau der Dachböden zu Wohnzwecken nur einfach erwähnt,

der Umbau größerer Wohnungen durch Zerlegung in kleinere dagegen zur möglichsten Unterföderung empfohlen. Die Neuanlage von Reihenhäusern wird als „nur in ganz besonderen Notfällen und zwar unter baulich und gesundheitlich besonders günstigen Verhältnissen“ zulässig erklärt.

Die Genehmigung für Um- und Ausbauten sollen die Kriegsamtstellen selbständig erteilen, soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt und die einzelnen Bauvorhaben den Kostenbetrag von 15000 Mark nicht überschreiten. Bei den übrigen Bauten soll wie bisher die Prüfung und Genehmigung durch die Bauprüfstelle unter Mitwirkung der Kriegsamtstellen erfolgen.

Bezüglich der so wichtigen Arbeiterbeschaffung sagt der Erlaß: „Die zur Bekämpfung der Wohnungsnot erforderlichen Arbeitskräfte werden vom Ersatz- und Arbeitsdepartement zur Verfügung gestellt.“ Sie sollen einmal „aus den 25 Prov. der augenblicklich im Baugewerbe vorhandenen Arbeiterbestände“ entnommen werden und andererseits aus „den Bauarbeitern, die allmählich durch Beendigung der Kriegswirtschaftlichen Bauten frei werden, soweit sie nicht für andere bringendere Zwecke der Kriegswirtschaft Verwendung finden können.“ Der Erlaß knüpft hieran die Hoffnung: „Da es sich bei den beschriebenen Maßnahmen um verhältnismäßig geringe Bauten handelt, dürfen die so gewonnenen Arbeitskräfte vollkommen ausreichen.“

Der ganze Erlaß ist vom Standpunkte der Bedürfnisse des Wohnungswesens aus natürlich mit großer Freude zu begrüßen, läßt er doch grundsätzlich eine umfangreichere Bautätigkeit zur Bekämpfung der Wohnungsnot erblühen wieder zu. Trotzdem aber ist vor übertriebenen Hoffnungen entschieden zu warnen. Schon ob die Arbeitskräfte, auf die der Erlaß hindeutet, für einen umfangreicheren Wohnungsbau ausreichen würden, muß immerhin mit einem Fragezeichen versehen werden. Zur Frage der Baustoffe aber äußert sich der Erlaß so gut wie gar nicht, und doch ist an eine umfangreichere Wohnungsbautätigkeit nicht zu denken, solange die bekannten gegenwärtigen großen Schwierigkeiten der Beschaffung der nötigen Baustoffe nicht beseitigt sind.

Unter diesen Umständen gewinnt der zweite der oben erwähnten Erlasse noch besondere Bedeutung. Er ist, wie aus den Mitteilungen in der Presse hervorgeht, vom preussischen

Hans, der Blinde.

Erzählung von E. Precaug.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Das sagte ich nicht. Nur: vorsichtig. Halt! Schreibe so: „Sehr geehrtes Fräulein! Hingeworfen von Ihren Versen, habe ich Ihren Rat befolgt und sämtliche übrigen Offerten dem Feuerbolde geweiht. Ich lege mein Glück feierlichst in Ihre reizenden Hände —“

„Na,“ sagte Lisa und besah sich ihre schlanken, fein gebräunten Finger.

„Hast Du: Hände?“

„Gewiß hab' ich Hände! Weiter!“

„Hände... Hände... und unterwerse mich denn, was Sie weiter bestimmen werden. Damit glaube ich zugleich die herborragendste Tugend des Ehemannes dokumentiert zu haben. Ihrem freundlichen Beispiele folgend, verschweige auch ich zunächst meinen Namen. Die Schiffrte behalten wir wohl bei?“

„Na, warte!“ sagte Lisa leise. Und laut: „Das hast Du ja ausgezeichnet gesagt! Geradezu jesuitisch ausgenobelt!“

„Nicht?“ Hans war wieder gut gelaunt.

„Hoffentlich hast Du mehr Glück damit, als mit Deiner Dissertation.“

„Geh' doch, ja?“

Lisa ging schon. An der Tür kehrte sie sich noch einmal um und nahm eine feierlich-prophetische Haltung an: „Dieser Brief, Hans' Hilfe, wird Dich in den Abgrund ziehen!“

„Dummheit!“ Er sah ihr mit einiger Besonnenheit nach, schüttelte sie aber gewaltsam ab:

„Was hab' ich denn gesagt? — Und, die Hauptsache: sie kennt meinen Namen ja nicht.“ —

Das Verhängnis war im Schreiten. Und wie das die Regel ist: beschäftigt es sich erst näher mit einem, dann schickt es Schlag auf Schlag.

Der erste kam noch am Nachmittage desselben Sonntags in Gestalt von Nachbars Kurt. Ernst, feierlich, in Schrock und Zylinder trat der jetzt etwa Zwanzigjährige zur Tür herein.

Eine ehrfürchtige Verbeugung: „Ich komme, Herr Hilfe, um mich von Ihnen zu verabschieden. Ich beziehe die Hochschule.“

„So? Na, das freut mich, Kurt. Ich wünsche Ihnen recht viel Glück. Mehr Glück, als ich selber glücklicherweise in dieser Hinsicht gehabt habe.“

Dann folgte ein Gespräch über gleichgültige Angelegenheiten, über die später einschlagende Karriere des jungen Mannes und bergleichen. Mehrere Male erhob sich Kurt, wie um zu gehen, wurde rot und setzte sich wieder. Bis es Hans aufstiel und er mit erstaunten Blicken fragte: „Haben Sie noch etwas auf dem Herzen?“

Kurt gab sich einen jähen Ruck, atmete tief auf, zupfte an seinen Manschetten und stotterte: „Ja, Herr Hilfe. Ich bitte Sie, meine — meine Frage nicht übel zu deuten. Auch sie nicht lächerlich zu finden.“ Er senkte noch tiefer den Kopf, der puterrot wurde: „Glauben Sie wohl, daß — daß —“ ganz leise: „daß Lisa auf mich warten wird?“

„Wie? Wer? Was?“ Hans war in einem solchen Staunen, daß er vom Stuhl aufschob wie die Kugel aus dem Rohr.

„Ich liebe Ihre Cousine, Herr Hilfe.“

„Meine — Sie lieben — meine —“

„Ja. Ich — ich glaube es wenigstens.“ Mit

schmerzlichen Ausdruck: „Sie kommt mir nicht aus dem Sinn.“

„Aber — Lisa ist ein Kind!“

„Ob! Lisa ist fast ebenso alt wie ich! Sie könnte ja jetzt schon heiraten. Das macht mich eben so ängstlich.“

„Jetzt schon? Aec. Aec, lieber Kurt. Du hören Sie auf, ja? Ich hab' ihr letzte Weihnacht noch 'ne Pfundbüttele voll Bonbons geschenkt. Sie hat sie genommen und sogar noch „Danke schön!“ gesagt.“

Wenn auch. Zu ihrem letzten Geburtstag schickte ich ihr ein Büllett von achtzehn roten Rosen.“

„Achtzehn! Dann wird sie also jetzt bald neunzehn?“ sagte Hans nachdenklich. „Nicht möglich! Donnerwetter: wo hab' ich denn meine Augen gehabt?“ Und plötzlich, mit einem Anflug von Eifersucht in der Stimme: „Und nun verlangen, daß Lisa acht, neun, zehn, vielleicht zwölf oder fünfzehn Jahre wartet? Daß sie eine — mit Respekt zu sagen — alte Schachtel wird, eh' Sie sie mit dem Trauring beglücken?“

Kurt röh die Augen erschrocken auf: „Daran hab' ich noch nicht gedacht, daß —“

„Daß ein Mensch älter wird, auch wenn er zufällig das hübscheste Mädel in der ganzen Nachbarschaft ist, nicht wahr? Wie gebanntlos die jungen Leute von heutzutage sind! Und wissen Sie denn überhaupt, wie Sie selber später werden? Ob sie es nicht als eine unangenehme, höchst brüdende Verpflichtung empfinden, hier ge-wissermaßen gebunden zu sein?“

Kurt schweig verlegen.

Hans war in eine furchterliche Verlegenheit gefallen: „Wie nun, wenn Ihnen Lisa dann für

Landwirtschaftsminister und vom preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten vor kurzem an die zuständigen Behörden gerichtet worden und drückt die Bereitwilligkeit aus, zur Herstellung von Wohnungen, namentlich von Kolonien (Baracken usw.), an Gemeinden und an gemeinnützige Verbände und Gesellschaften zu Bauholz geeignete Holz aus den Staatswäldern freihändig zu verkaufen unter der Bedingung, daß die Verwendung des Holzes für den gedachten Zweck sichergestellt und jeder spekulative Mißbrauch ausgeschlossen wird. Auch sollen die Behörden ihren Einfluß auf die Gemeinden und privaten Waldbesitzer dahin geltend machen, daß auch diese den Einschlag von Bauholz möglichst steigern und bei seiner Verwendung nach den gleichen Grundsätzen verfahren. Aber auch hier ist unseres Erachtens mit dem Erlaß das wünschenswerte Ziel noch keineswegs erreicht. So dankenswert es ist, daß auf die angegebene Weise Holz zur Verfügung gestellt wird, so kommt es doch nicht hierauf allein an, sondern in hohem Grade, daß diejenigen Gesichtspunkte sinngemäße Anwendung finden sollen, die im Staatswalde bei der Befriedigung des Heeresbedarfs mit Rundholz maßgebend sind. Da nun, soweit wir unterrichtet sind, die Heeresverwaltung ungefähr das Zwei- bis Dreifache der Preise vor dem Kriege für Rundholz zahlte und dazu nun noch hohe Zuschläge für die Abfuhr und die Bearbeitung des Holzes treten, so werden, wie wir fürchten, trotz des Erlasses vielfach Endpreise für fertiges Bauholz herauskommen, die das Bauen geradezu unmöglich machen. Das ist umso bedauerlicher, als wir bei dem Mangel an anderen Baustoffen aller Voraussicht nach in der nächsten Zeit in viel höherem Grade als bisher auf Holz und Holzbauteile angewiesen sein werden. Es muß also vor allen Dingen auch auf eine gründliche Ermäßigung der Preise, aber möglichst nicht nur in den Staatswäldungen, sondern auch in den Wäldern der Gemeinden und Privatbesitzer sowie auch bei der weiteren Behandlung des Holzes gedrungen werden.

Städtische Arbeitslosen-Unterstützungen in den Zahlstellen.

Dem Artikel über städtische Arbeitslosenfürsorge aus Leipzig, Nr. 12 der „Soll“, lassen wir nachstehende Berichte folgen:

nicht mehr gefällt? Nehmen wir an, sie wartet! Sie hingegen werden durch Ihren Beruf zunächst wer weiß wo hingeführt; Sie sind Jahre von Hause abwesend, ohne sie auch nur einmal zu sehen!

„Man könnte sich schreiben,“ warf Kurt sehr unsicher ein.

„Schreiben! Das kennt man! Einmal, zweimal; meinetwegen ein halbes Duzend Mal! Aber dann hört's auf. Dann geht man nur noch mit Grauen an sein Lintensaf, weil's einem selber widerstrebt, die hundertmal gefungenen Briefe zum hundertsten Male herabzuleiern. Nein, nein, mein Lieber! Ich behüte Sie vor einer großen Lorheit, wenn ich sage: denken Sie nicht mehr daran! Lernen Sie, streben Sie! Aber warten Sie mit der Wafl Ihres Weibes, bis die Wartzeit auf ebenso viele Monate oder Wochen gefunten ist, wie Sie jetzt Jahre vor sich haben. Bedenken Sie auch dies: wenn das Bild Ihrer sogenannten Liebe verblasst ist, weil Sie das Original nicht mehr sehen, dann treten neue, frische Erscheinungen vor Ihr Auge. Es lockt Sie, zuzugreifen, aber in irgend einer Ecke Ihrer Seele wacht das alte blasse Bild auf und schaut Sie wehmütig an, Entweber Sie werden untreu oder — Sie beginnen, das Hindernis zu hassen! Was dann?“

Kurt sah aus wie jemand, der beim Keffeldiebstahl erappt wird. Er hauchte: „Vielleicht ist es dann doch besser —“

Hans ließ ihn gar nicht ausreden: „Gewiß ist es besser; mein junger Freund, Sie schlagen sich diese ganze Geschichte aus dem Kopf und verdrängen die Gedankengebanten bis auf weltliche Seiten. Sie, ich bin fast noch einmal so alt geworden wie Sie, ehe ich —“

Städt. Arbeitslosenunterstützung. Stuttgart.

Die Sätze der städtischen Arbeitslosenunterstützung sind wie folgt festgesetzt:

	für den Tag	
für Ledige unter 21 Jahren auf . . .	1,60	Mk.
für Ledige über 21 Jahren auf . . .	2,—	„
für Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren auf . . .	3,—	„
für Verheiratete mit 1—2 Kindern unter 15 Jahren auf . . .	3,60	„
für Verheiratete mit 3—4 Kindern unter 15 Jahren auf . . .	4,20	„
für Verheiratete mit 5—6 Kindern unter 15 Jahren auf . . .	4,80	„
für Verheiratete mit 7 und mehr Kindern unter 15 Jahren auf . . .	5,40	„

Verwitwete mit eigenem Haushalt sind den Verheirateten, solche ohne eigenen Haushalt den Ledigen gleichgestellt.

Frauen, deren Männer im Heeresdienst oder sonstwie zeitweilig abwesend sind, erhalten den Satz für Ledige über 21 Jahren, außerdem beim Vorhandensein von Kindern unter 15 Jahren den für Verheiratete festgesetzten Zuschlag von 60 Pf. für je 2 Kinder, sonach beim Vorhandensein von 1—2 Kindern unter 15 Jahren 2,60 Mk. von 3—4 Kindern unter 15 Jahren 3,20 „ von 5—6 Kindern unter 15 Jahren 3,80 „ von 7 und mehr Kindern unter 15 Jahren 4,40 „

Derselbe Zuschlag steht Arbeiterinnen mit unehelichen Kindern zu, die hiernach erhalten bei

	einem Alter	
	unter	über
Vorhandensein von 1—2 Kindern unter 15 Jahren . . .	2,20	Mk. 2,60
Vorhandensein von 3—4 Kindern unter 15 Jahren . . .	2,80	„ 3,20

usw.

Frauen, deren Mann in Arbeit steht, erhalten ebenfalls nur den Satz für Ledige, doch richtet sich die Höhe nach dem Lebensalter.

Für die Hausgewerbetreibenden kommt als voller Wochenverdienst der durchschnittliche Verdienst im Jahre 1914 in Betracht, für solche, die erst nach dem Jahre 1914 in den Dienst eines Betriebs getreten sind, der Durchschnitt des ersten Jahres und, wo die Arbeit noch kein Jahr dauert, der durchschnittliche Verdienst während der Arbeitszeit überhaupt.

den wie Sie, ehe ich —“, er unterbrach sich plötzlich, eine heiße Blutwelle schoß ihm zu Kopf, die Augen leuchteten jäh auf. Aber dann kam es ganz wehmütig, fast weiblich heraus: „Sie haben sich natürlich schon ewige Treue geschworen?“

„Bloß ich. Ach, Herr Hilfe,“ Kurt lachte plötzlich: „Lisa ist ja zu komisch. Mich hat sie geschworen lassen — gestern — am Brunnen — so!“ Er hob die Rechte. „Und als ich sagte: „Nun müssen Sie aber auch, Fräulein Lisa,“ hat sie mir eine lange Nase gemacht.“

„So?“ Hans lachte ganz ausgelassen. „Ja. Sie ist wirklich zu komisch und gar nicht für den Ernst des Lebens. Begleichen wollte sie mich auch noch. Aber das hat sie nicht getan. „Weil es das letzte Mal ist, daß wir zusammen am Brunnen stehen,“ hat sie gesagt. „Und hat mir die Hand gegeben: „Leben Sie wohl, Herr Kurt. Und schicken Sie mir öfter eine Anfragespostkarte.“ Er war wieder melancholisch geworden: „Das werden Sie mir doch wenigstens gestatten, Herr Hilfe.“

„Gern, wenn meine — meine Koufune nichts dagegen hat.“

„Wir haben so prächtig zusammen harmoniert.“ Kurt wischte sich die Augen. „Verzeihen Sie meine Gemütsbewegung, Herr Hilfe. Aber es ist doch gewissermaßen ein großer Moment für mich.“

„Ich begreife vollkommen.“ Hans wurde selber weich. In seiner Brust stürmte es so bunt durcheinander.

Eine Weile standen sie sich gegenüber, jeder mit seinen Empfindungen beschäftigt.

(Fortsetzung folgt.)

Gruppe III der Kriegsorganisation Dresdner Vereine. (Gültig ab 1. November 1915.)

Grundsätze für die Bewilligung von Arbeitslosenunterstützungen.

Für die Unterstützung von Arbeitslosen aus Industrie und Handel durch Gruppe III der Kriegsorganisation Dresdner Vereine soll in der Regel von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Die Unterstützung ist keine Armenunterstützung. Sie ist also weder mit dem Verlust öffentlicher Rechte, noch mit der Verpflichtung zur Rückzahlung verbunden.
2. Zu berücksichtigen sind in erster Linie Personen, die durch den Krieg und die Mobilmachung arbeitslos und unterstützungsbedürftig geworden sind. In Ausnahmefällen können auch bereits vorher arbeitslos gewordene bedacht werden.
3. Die Unterstützung wird Arbeitern und Angestellten beiderlei Geschlechts, Verheirateten und Unverheirateten, gewährt, die

a) seit 1. Juli 1914 in Dresden wohnhaft und Staatsangehörige des Deutschen Reiches oder Oesterreich-Ungarns sind. Der Nachweis kann durch Vorlegung von Einwohnernormalschein oder Steuerzettel erbracht werden.

b) seit 14 Tagen arbeitslos sind. Als arbeitslos im Sinne dieser Bestimmung ist nur anzusehen, wer infolge des gegenwärtigen Kriegszustandes keine Arbeit irgend welcher Art findet, obwohl er sich nachweislich um Arbeit bemüht hat. Der Nachweis ist von Nachsuchenden zu erbringen durch eine täglich abzustempelnde Meldekarte des Zentralarbeitsnachweises.

c) arbeitsfähig sind. Der Bezug von Krankengeld schließt also die Arbeitslosenunterstützung aus.

4. Unterstützung dieser Art sollen nicht erhalten, vielmehr auf Armenunterstützung verwiesen werden, wer

- a) auch sonst laufende oder mit gewisser Regelmäßigkeit Armenunterstützung bezieht;
- b) allein oder mit seinen den Hausstand mit ihm teilenden Familienangehörigen ein Einkommen bezieht, das eine Unterstützung nicht als unbedingt notwendig erscheinen läßt;
- c) notorisch arbeitsfähig ist.

5. Die Erörterung der Voraussetzung für eine Unterstützung erfolgt durch die Armenpfleger.

6. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Bedürftigkeit. Sie soll in der Regel nicht mehr als:

- a) 1,25 Mk. für verheir. männl. Personen;
- b) 0,90 Mk. für unverb. männl. Personen;
- c) 0,75 Mk. für weibliche Personen, die für sich selbst zu sorgen haben

für den Wertag betragen. Personen, die für sonst unversorgte Kinder zu sorgen haben, erhalten für jedes Kind 30 Pf. Zuschlag.

Bei Bemessung der Unterstützung ist besonders die Familienstärke und der Gesundheitszustand und der Arbeitsverdienst der übrigen Familienmitglieder mit zu berücksichtigen.

Ein Teil der Unterstützung kann nach Beschluß des Ausschusses in Gegenständen (Essen, Rohlen, Brot, Milch, Kartoffeln und dergl.) gewährt werden. (Der nachstehende Absatz 7 gilt nur für die Organisierten!)

7. Für die Angehörigen von Berufsvereinen mit Arbeitslosenunterstützungen wird b. a. w. und mit dem Vorbehalte jederzeitigen Nachprüfungs folgendes bestimmt:

Verheirateten männlichen Angestellten und Arbeitern, die einem Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung angehören und von ihm unterstützt werden, wird ein Zuschlag von 60 Pf., männlichen Ledigen

gen und Frauen ein Zuschlag von 30 Pf. für den Arbeitstag gewährt.

Wird durch die Arbeitslosenunterstützung des Berufsvereins und dem Zuschlag noch nicht ein Betrag erreicht, der bei verheirateten Männern um 4 Mk., bei männlichen Ledigen und Frauen um 2 Mk. wöchentlich höher ist, als die Summen, die die betreffenden Personen bei alleiniger Unterstützung durch Gruppe III nach diesen Grundätzen regelmäßig in der Woche erhalten würden, so ist der Fehlbetrag auf Kosten der Gruppe III zu zahlen.

Die in vorstehenden festgesetzten Zuschläge werden nur auf solange gewährt, als die Berufsvereine die Arbeitslosenunterstützung in derselben Höhe weiterzahlen, wie am 3. September 1914.

8. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich an den von dem Ausschuss zu bestimmenden Kassenstellen. Die auszahlenden Beamten haben sich vor jeder Auszahlung zu vergewissern, ob die Voraussetzung der Unterstützungen noch bestehen. Unterstützungen sind auf alle Fälle nur für die Tage auszusuchen, für die eine Verschärfung der Arbeitslosigkeit erfolgt ist.

Wer falsche Angaben zur Erlangung einer Unterstützung macht, geht damit jeder Anwartschaft auf Hilfe verlustig.

Redliche Käufer veruntrenten Gutes.

(Eine kriegszeitgemäße Aufführung.)

Von Dr. Hans Lieske-Leipzig.

Die Höhe des Umsatzes gestohlener oder untergeschlagener Waren ist aus den herrschenden Zeitverhältnissen leicht erklärlich. Die Diebstahlsliste werden, abgesehen von einer gelockerten Ueberwachung, gereizt von der sicheren Erwartung, für das gestohlene Phantasiopreise zu erhalten. Bei dem brennenden Mangel oder der schweren Erschwinglichkeit fast aller Artikel des täglichen Bedarfs aber sieht sich der Käufer betrogen, ohne genauere Prüfung der Ware und namentlich der Person des Veräußerers alles Gebotene für jeden halbwegs annehmbaren Preis sofort gegen bar zu erstehen, nur um die Gelegenheit zur Befriedigung brennender Bedürfnisse am Schopfe zu fassen, ehe ihm ein anderer dabei zuvorkommt. Infolgedessen werden jetzt tagtäglich Berge unredlichen Erwerbs veräußert.

Deßhalb geht die schon zu Friedenszeiten bedeutsame Frage, ob der redliche Käufer solch veruntreuter Dinge das Gekaufte wieder herausgeben muß, gegenwärtig jedermann an. Da aber das Gesetz hierauf in nur schwer verständlicher Sprache antwortet, möge die Rechtslage an den herkömmlichsten Fällen des täglichen Lebens veranschaulicht werden.

Ein Einbrecher hat um mehrere Tausende Mark Stoffe erbeutet. Von vertrauenerweckendem Aussehen, bietet er einem Geschäftsmann unter glaubhafter Darlegung einer angeblich lauterer vorteilhafter Erwerbquelle die Stoffe zu mäßigen Preisen an, sobald der Kaufmann das Angebot ohne Börgern annimmt, den geforderten Betrag dafür erlegt und die Stoffe behändigt erhält. Wenige Stunden später aber erscheint ein Kriminalbeamter bei ihm, klärt ihn über den Sachverhalt auf und verlangt Herausgabe des erworbenen Diebstahls, damit es seinem Eigentümer wieder zugeflickt werden kann.

Ist nun der Kaufmann gezwungen, die Stoffe abzuliefern, obgleich er sie in gutem Glauben erstand und einen angemessenen Betrag dafür zahlte? Jawohl, er ist zur Wiedergabe verpflichtet. Denn man erwirbt an Sachen, die dem Eigentümer gestohlen werden, oder die ihm verloren gingen oder sonst abhanden gekommen sind, niemals Eigentum. Kurz, solange der Eigentümer den Besitz an den Sachen nicht freiwillig aufgab, können sie regelmäßig nicht von anderer Seite zu Eigentum erworben worden; auf der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit der Bestaufgabe ruht also der entscheidende Nachdruck. Der Besucher einer Gastwirtschaft, der seinen Koberrod oder seinen Stuhl neben sich an einen Kleiderhän-

ger hängt, will den Besitz an dem Mantel oder dem Stuhl gewiß nicht aufgeben. Werden ihm die Sachen von einem Paletotmarder entwendet, so muß deshalb ein Käufer der Sachen dieselben dem Eigentümer zurückerstatten. Wie steht's dann aber mit der Unterschlagung? Angenommen, es leiht jemand einem Bekannten auf einige Tage eine Schreibmaschine; der Bekannte aber unterschlägt sie, sofern er sie sofort um 200 Mark an einen gutgläubigen Käufer veräußert. Hier hatte der Eigentümer der Schreibmaschine den Besitz daran offenbar freiwillig aufgegeben, denn der Besitz an der Maschine ist ja mit vollem Einverständnis des Eigentümers auf den die Maschine entlehrenden Bekannten übergegangen. Die Folge davon aber ist die, daß der Käufer die Schreibmaschine nicht herauszugeben braucht. Bei Unterschlagungen wird also von Rechtswegen ein Zwang des redlichen Erwerbs unterschlagener Güter zur Herausgabe fortfallen. Ausnahmen sind freilich, wie folgender Fall leicht erklärt, auch hier denkbar. Denn gesetzt, ein Reisender verliert unterwegs eine Adressmappe, die einige Stunden später ein junger Mensch findet. Bei dem hohen Federpreise vernichtet der unredliche Finder den für ihn wertlosen Inhalt der Mappe und verkauft die Mappe selbst um 30 Mark an einen gutgläubigen Erwerber; er begeht also eine Fundunterschlagung.

In diesem Falle mußte, sobald die Sache rüchbar und der Eigentümer bekannt wurde, der Käufer die Mappe, ohne Entschädigung für seinen Verlust verlangen zu können, dem Eigentümer wiedergeben. Denn der letztere hatte die Mappe ja verloren, den Besitz daran also nicht freiwillig, sondern ganz gegen seinen Willen eingebüßt.

Ziehen wir schließlich eine sich in diesem Kapitel weiter leicht ergebende Möglichkeit an einem Beispiele in den Kreis unserer Betrachtung.

Der Dieb stiehlt dem Händler Schulze eine Nähmaschine und verkauft sie. Käuferin ist eine Schneiderin Voigt, welche die Maschine um 200 Mk. ersteht. Kurze Zeit danach verkauft sie die Maschine weiter um 230 Mark an eine Freundin Friede. Fräulein Friede bleibt aber auch nicht lange Besitzerin, sondern veräußert die Maschine seinerseits für 240 Mk. an den Schneidermeister Blod und Blod verkauft sie schließlich für 260 Mk. an einen Fabrikanten Eberhard. Nun wird der Diebstahl aufgedeckt und der gegenwärtige Besitzer der Nähmaschine in der Person des Fabrikanten Eberhard ermittelt. Da erheben sich zwei Fragen. Es ist nämlich zunächst wissenswert, ob Eberhard die Maschine herausgeben muß, trotzdem sie auf dem Wege in seinen Besitz schon durch die Hände einer langen Reihe gutgläubiger Käufer gegangen ist. Diese Frage ist zu bejahen. Eberhard hat also dem Eigentümer ohne Entschädigungsansprüche die Maschine zu verabsolgen. Gesetzt nun aber, die Maschine sei bei Eberhard zugrunde gegangen, also etwa verbrannt. Kann der rechtmäßige Eigentümer Schulze nun etwa von den früheren Käufern Voigt, Friede oder Blod Rückersatzung der von ihnen entfallenen Kaufpreise verlangen? Nein! Denn wer Gestohlenen gutgläubig erwirbt und dem Diebe den angemessenen Preis zahlt, ist von jeglicher Haftung frei, sobald er die Sachen verkauft hat, bevor der Eigentümer einen Herausgabeanspruch gegen ihn erhebt. In allen diesen Fällen aber bleibt erst Voraussetzung, daß der Erwerb des vom Verkäufer Veruntreuten mit reinem Gewissen geschah. Denn sonst liegt Hehlerei vor. Ein Hehler aber wird nimmermehr jemals Eigentümer des unredlich Erworbenen.

Rundschau.

Lohnbewegungen des Bauarbeiterverbandes im Jahre 1917. Im Jahre 1916 war es den Bauarbeitern gelungen, eine Lohnerhöhung zu erreichen, die aber im Verhältnis zu der Verteuerung aller Lebensmittel so gering war, daß sie als ein annehmbarer Ausgleich nicht bezeichnet werden konnte. Es dauerte daher auch nicht lange, da drängte die Not die Arbeiter zu weiteren Forderungen, denen zunächst in Orten mit regerer Bau-tätigkeit Rechnung getragen wurde. Die Untera-

nehmerorganisation wehrte sich aufs Aeuzerste hiergegen und ging mit allen Mitteln gegen die Unternehmer vor, die den Arbeitern weitere Zugeständnisse gemacht hatten. Von den Verbänden der Bauarbeiter verlangten sie strengste Innehaltung der Vereinbarung bis zum 31. März 1917. Durch Vermittlung des Reichsamts des Innern kam es zu Verhandlungen, wonach eine weitere allgemeine Zulage von 15 Pf. pro Stunde bewilligt wurde, während 1916 je nach den Ortsgrößenklassen 7 bzw. 10 bzw. 11 Pf. zugestanden waren. Den Unternehmern war vom Reich die Rückzahlung der neuen Zulage für alle diejenigen Bauten zugestanden worden, die direkt vom Reich oder den Einzelstaaten in Auftrag gegeben waren. Für private Bauten, auch wenn solche zur Herstellung von Heeresbedarf errichtet wurden, fiel die Rückvergütung fort. Der Vertrag wurde bis 31. März 1918 verlängert. Da die Teuerung aber fortwährend stieg, kam es Ende 1917 nochmals zu Verhandlungen, die vom Dezember 1917 ab weitere 10 Pf. und vom 1. April 1918 nochmals 5 Pf. Zulage brachten, bei einer gleichzeitigen Vertragsverlängerung bis 1919.

Im Wiederaufbaugbiet Ostpreußens war 1916 eine Zulage von 15 Pf. pro Stunde vereinbart worden, die im Jahre 1917 um 10 Pf. erhöht wurde, so daß hier der Lohn in fast allen Orten für Maurer auf 85 Pf. pro Stunde stieg, für Hilfsarbeiter auf 82 Pf. Erheblich höhere Zulagen wurden für Groß-Berlin erreicht, wo die Unternehmer dem Arbeitgeberbunde nicht angehörten. Für Maurer wurden hier 42 Pf. und für Hilfsarbeiter 44 Pf. pro Stunde erzielt. Im Spätjahre wurde eine weitere Vereinbarung getroffen, die den Maurern nochmals 25 Pf., den Hilfsarbeitern 30 Pf. weitere Zulagen brachte. Hierdurch stieg der Lohn für die gelehrten Arbeiter in Groß-Berlin auf 1,65 Mk., für die Hilfsarbeiter auf 1,48 Mk. für die Stunde. Auch für die Spezialberufe des Bauwesens, die Stuckateure, Gipser, Festschleifer und Holzer wurde für die meisten großen Städte Deutschlands eine Teuerungszulage von 15 Pf. pro Stunde erzielt. Die meisten der Lohnbewegungen konnten ohne Arbeitseinstellungen zu einem günstigen Abschluß gebracht werden. Folgende Zusammenstellung bietet hierfür eine Uebersicht: Bewegungen ohne Arbeitseinstellung in 983 Fällen. Beteiligt waren 16 875 Orte mit 7756 Betrieben. Von 110 602 Beschäftigten beteiligten sich 108 890. Angriffstreits in 31 Fällen. Beteiligt waren 98 Orte mit 105 Betrieben. Von 4744 Beschäftigten beteiligten sich 4513. Zusammen waren Lohnbewegungen in 1014 Fällen. Beteiligt waren 16 973 Orte mit 7851 Betrieben. Von 115 346 Beschäftigten beteiligten sich 113 403. Erfolg hatten insgesamt 112 829 Beteiligte, für die eine wöchentliche Lohnsteigerung von 1 180 774 Mk. erzielt wurde. Für 351 Beteiligte konnte die Arbeitszeit um wöchentlich 1063 Stunden verkürzt werden. 19 462 Beteiligte hatten weitere Vorteile zu verzeichnen, insbesondere Erhöhung der Auszahlung bei auswärtsigen Arbeiten. Durchschnittlich entfiel auf jeden Beteiligten ein wöchentliches Mehrverdienst von 10,17 Mark. In den vorgenannten Zahlen sind die Errungenschaften vom Dezember 1917, die den Beteiligten für jede Stunde eine weitere Zulage von 15 Pf. brachten, nicht mit eingerechnet, da dieser Erfolg erst 1918 in der Hauptsache zur Geltung kommen konnte. Zur Abwehr von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen waren zwei Arbeitseinstellungen erforderlich, wofür für 421 Beteiligte eine Lohnkürzung von wöchentlich 1025 Mk. verhindert wurde. In 5 Fällen waren Mitglieder des Bauarbeiterverbandes bei Arbeitseinstellungen anderer Organisationen beteiligt. Die gesamten Kosten der Bewegungen beliefen sich für den Bauarbeiterverband auf rund 22 013 Mk. In 15 Fällen hatten die Militärbehörden mit eingegriffen bei der Bellegung der Differenzen, sie stellten sich hierbei fast ausnahmslos auf den Standpunkt der Arbeiter.

Nachruf.

Am 27. April starb nach kurzem aber schweren Leiden unser langjähriges Mitglied und Kollege der Packer

Franz Wiederhold

(Frma: Obmeyer Nachfolger)

im Alter von 62 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Die Bezirkskassa Hannover.